

Kleine Anfrage 7/2666

des Abgeordneten Bergner (FDP)

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG)

Die Stadt Hohenleuben muss nach einem verlorenen Rechtsstreit Restitutionsansprüche eines im Zuge der Bodenreform enteigneten Alteigentümers in erheblicher Höhe bedienen. Da der Stadt die finanziellen Mittel fehlen, um die Restitutionsansprüche abzugelten, stellte sie im April 2021 Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 ThürFAG. Seitens des Landratsamts Greiz wurde der Bürgermeisterin nun nach Rücksprache mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt mitgeteilt, dass nach dessen Ansicht durch die Restitutionsansprüche keine außergewöhnliche Belastung vorliege und der § 24 ThürFAG deshalb nicht angewandt werden könne.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die Stadt Hohenleuben schuldlos in die jetzige finanzielle Misere geraten ist, da die Bodenreform nach dem Zweiten Weltkrieg staatlicherseits angeordnet war, ohne dass eine einzelne Kommune zu der Zeit darauf hätte Einfluss nehmen können? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Wer ist nach Ansicht der Landesregierung im Zuge der Rechtsträgerschaft verantwortlich für fehlerhaftes Handeln im Zuge der Bodenreform nach dem Zweiten Weltkrieg? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Wer hat die Bodenreform in Thüringen nach Ende des Zweiten Weltkriegs angewiesen und demzufolge fehlerhaftes Handeln zu verantworten? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
4. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Unterstützung der Stadt Hohenleuben, um nach Begleichung der Restitutionsansprüche auftretende ungewöhnliche Härten bei der Aufplanung des kommunalen Haushalts zu mindern? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Bergner